

Amts - Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 41.

Marienwerder, den 14. Oktober

1885.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs- gesetzes vom 21. Oktober 1878.

1) Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß allen denjenigen Personen, welchen auf Grund des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 der Aufenthalt in den von dem Ausnahmezustand betroffenen hamburgischen und der Provinz Schleswig-Holstein gehörigen preussischen Gebietstheilen für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis 30. September l. J. untersagt bleibt, für dieselbe Zeit auch der Aufenthalt im Bezirke des ehemaligen Amtes und der Stadt Harburg verboten wird.

Lüneburg, den 29. September 1885.

Der Regierungs-Präsident.
von Borries.

2) Die nichtperiodische Druckschrift „Proletarier-Lieder, gesammelte Dichtungen von Maurice Reinhold von Stern, Jersey City, Januar 1885“, ist auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden.

Dessau, den 3. Oktober 1885.

Herzoglich anhaltische Regierung, Abthlg. des Innern.
Delze.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

3) **Abänderung des Reglements**
für die öffentlich anzustellenden Land(Feld)messer vom 2. März 1871 (Gesetz-Samml. 1871 S. 101 bis 112).
Vom 26. August 1885.

Die Bestimmungen sub Nr. IV. des Feldmesser-Reglements vom 2. März 1871 §§ 36 bis 57, betreffend die Bezahlung der Feldmesserarbeiten, werden vom 1. Juli d. J. ab aufgehoben und treten an Stelle derselben nachfolgende Bestimmungen in Kraft.

IV. Bezahlung der Land(Feld)messer- arbeiten.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 36. Für die Bezahlung der Arbeiten der von den Auseinandersezungsbehörden ausschließlich und dauernd beschäftigten Vermessungsbeamten, nicht minder für die Bezahlung der Vermessungsarbeiten im Bereiche der Verwaltung des Grund- und Gebäudesteuerkatasters sind die dafür bestehenden besonderen Vorschriften maßgebend.

Ausgegeben in Marienwerder am 15. Oktober 1885.

Hinsichtlich der Gebühren des Landgeometers in Frankfurt a. M. verbleibt es bei der Verordnung, betreffend die Bildung der Feldgerichte u. s. w., vom 10. März 1825 (Frankfurter Gesetz- und Statuten-Sammlung Band IV., S. 7 bis 27).

Im Uebrigen gelten für die Bezahlung der im Auftrage der Staatsbehörden angefertigten Land(Feld)messerarbeiten, sofern nicht besondere Entschädigungsätze von der zuständigen Behörde festgestellt oder von den Betheiligten vereinbart worden sind, nachstehende Bestimmungen:

Art der Bezahlung.

§ 37. Die Bezahlung der Land(Feld)messerarbeiten soll in der Regel und Mangels anderweitiger Vereinbarung durch Diäten stattfinden. Insbesondere tritt die Bezahlung nach Gebührenätzen, außer in dem Falle der Vereinbarung, nur insoweit ein, als für den einen oder anderen Zweig des Staatsdienstes diese Art der Bezahlung besonders vorgeschrieben werden sollte.

Dauer der täglichen Arbeit.

§ 38. Die Bezahlung durch Diäten setzt eine Arbeitsdauer von mindestens 8 Stunden täglich voraus.

Diäten der Vermessungsrevisoren.

§ 39. Vermessungs-Revisoren werden für die Geschäfte und Reisen, welche sie behufs Feststellung der Richtigkeit von Feldmesserarbeiten auszuführen haben, sowie für die ihnen übertragenen Rektifikationen als unrichtig erkannter Arbeiten nach denselben Bestimmungen bezahlt, welche nach Inhalt des gegenwärtigen Reglements für die übrigen Land(Feld)messer gelten.

Diätensätze.

§ 40. Für jeden Arbeits- und für jeden Reisetag, ohne Unterschied, ob an den letzteren auch gearbeitet worden ist, oder nicht, wird ein Diätensatz von 8 Mark gewährt.

Bei Arbeiten außerhalb des Wohnortes des Land(Feld)messers können die Diäten auch liquidirt werden:

- 1) für solche Tage, an denen die Witterung das Arbeiten im Felde verhindert,
 - 2) für die zwischen den Arbeitstagen liegenden Sonn- und Festtage, mit Ausschluß derjenigen Fälle, in denen ein Sonn- und ein Festtag oder mehrere Festtage unmittelbar auf einander folgen, insoweit diese Tage von dem Land(Feld)messer außerhalb seines Wohnortes haben zugebracht werden müssen.
- Dagegen darf neben den Diäten (für die volle Zahl der Kalendertage) mit den Ausnahmen, welche

sich aus § 36 dieses Reglements ergeben, keine Bezahlung für Ueberstunden in Rechnung gestellt werden.

Feld- und Reisezulage.

§ 41. Außer den Diäten erhält der Land(Feld)messer für jeden Kalendertag, welchen er im Interesse der Arbeiten ganz oder theilweise und zwar in nicht weniger als zwei Kilometer Entfernung außerhalb seines Wohnortes zubringen mußte, eine Feld- oder Reisezulage von 4,50 Mark, bei mehrtägiger Abwesenheit und dadurch bedingter Uebernachtung außerhalb des Wohnorts von 6 Mark, wovon die Entschädigung für die Zurücklegung des Weges zwischen Nachtquartier und Arbeitsstelle mit enthalten ist.

Die im Staatsdienste angestellten Land(Feld)messer, welche für ihr dienstfälliges Amt eine volle Besoldung aus der Staatskasse beziehen, erhalten in beiden Fällen nur eine Feld- oder Reisezulage von 1,50 Mk. neben den ihnen nach § 40 zustehenden Tagegeldern.

Auslagen.

§ 42. Wenn den Land(Feld)messern die zu den Arbeiten auf dem Felde erforderlichen, brauchbaren und geübten Handarbeiter nicht gestellt werden, so können sie dieselben für Rechnung der Interessenten in der erforderlichen Zahl annehmen und denselben je nach der Schwierigkeit der Arbeit einen den ortsüblichen bis zu dreißig Prozent übersteigenden Tagelohn bewilligen. Die Anschaffungskosten der zu den Vermessungen und Nivellements erforderlichen Pfähle, Stangen etc., sowie baare Auslagen für Rahnmiethe, Botengänge u. s. w. werden, sofern die Beitteligten ablehnen, ihrerseits Lieferungen und Leistungen dieser Art unmittelbar zu übernehmen, gegen quittirte Beläge vergütet.

Reisekosten.

§ 43. Die Land(Feld)messer erhalten an Reisekosten, um sich von ihrem Wohnsitze, oder von ihrem derzeitigen Aufenthaltsorte an den Ort der Vermessung und zurück zu begeben, einschließlich der Entschädigung für die Fortschaffung des Gepäcks, der Karten und Instrumente

- a) bei Reisen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen für das Kilometer 13 Pfennig und außerdem für jeden Zu- und Abgang nach und von der Eisenbahn je 3 Mark,
- b) bei Reisen, welche nicht auf Dampfschiffen oder Eisenbahnen zurückgelegt werden können, für das Kilometer 40 Pfennig.

Die Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch ein Land(Feld)messer Geschäfte an verschiedenen Orten nach einander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Reisekosten zu Grunde zu legen.

Für Geschäfte in geringerer Entfernung als 2 Kilometer vom Wohnsitze, bezw. Aufenthaltsorte, werden Reisekosten nicht gezahlt.

Bei Berechnung der Entfernungen wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet. Bei Reisen von nicht weniger als 2 Kilometer,

aber unter 8 Kilometer, sind die Fuhrkosten für 8 Kilometer zu gewähren.

Haben erweislich höhere Reisekosten als vorstehend bestimmte aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

Vergütung für Zeichenpapier.

§ 44. Für das zu den Karten und Zeichnungen zu verwendende Zeichenpapier bester Qualität werden für 0,1 Quadratmeter 25 Pfennig, wenn dasselbe aber auf Statten oder Leinwand aufgezogen ist, 50 Pfennig vergütet.

Andere Auslagen für Schreib- und Zeichenmaterialien können nicht liquidirt werden.

Tage- und Feldbücher.

§ 45. Das Tagebuch, welches von dem Land(Feld)messer zu führen und jeden Abend pflichtmäßig zu vervollständigen ist, und die Feldbücher, Nivellementstabellen, die trigonometrischen, die Flächen- und Eintheilungs-Berechnungen müssen am Schlusse jedes Tages das Geleistete vollständig nachweisen.

Das Tagebuch ist den einzelnen Diäten-Liquidationen jedesmal beizufügen.

§ 46. Der Land(Feld)messer ist für die Richtigkeit der Angaben im Tagebuche, im Feldbuche und in den Berechnungen verantwortlich und hat für den Fall absichtlich unrichtiger Angaben die Einleitung des Verfahrens wegen Zurücknahme der Bestallung (§ 4) zu gewärtigen.

Abzuliefernde Arbeiten.

§ 47. Nach Vollendung seiner Arbeiten hat der Land(Feld)messer, sofern nicht bei Ertheilung des Auftrages andere Bestimmungen oder Vereinbarungen getroffen worden sind, folgende Gegenstände gehörig geordnet abzuliefern:

- a) die nach § 12 aufgenommenen Verhandlungen und Erläuterungen, sowie die bei Ausführung des Geschäfts geführten Akten;
- b) die sämmtlichen im § 13 bezeichneten Vermessungs- und Nivellements-Manuale (Feldbücher), desgleichen die Meßtischblätter, überhaupt alle Arbeiten, die zur Auftragung gebient haben, ebenso die etwaigen Berechnungen, trigonometrischen Sätze, sowie die speziellen Flächenberechnungen, dieselben mögen nach Original- oder Zirkel-Maassen oder mit besonderen zur Flächenberechnung geeigneten Instrumenten bewirkt sein;
- c) die Urschrift des Vermessungsregisters in der für die Auseinandersetzungsarbeiten erforderlichen Form, und eine Reinschrift desselben;
- d) einen nach § 16 vorschriftsmäßig aufgetragenen und deutlich ohne Färbung zu großer Flächen gezeichneten Ur- (Brouillon-) Plan;
- e) eine Kopie des Ur- (Brouillon-) Planes, als Reinkarte gezeichnet, ohne Eintragung der Stationslinien, jedoch mit Angabe und Eintheilung der gemessenen, oder trigonometrisch berechneten, Hauptlinien und Dreiecke.

Sowohl zum Ur- (Brouillon-) Plan, als zur Reinkarte

Karte muß Velinpapier guter Qualität genommen werden, welches auf feine Leinwand oder Kattun so lange Zeit vor dem Gebrauche sorgfältig aufzuziehen ist, daß ein nachtheiliges Verziehen nicht mehr stattfinden kann.

Festsetzung der Liquidationen.

§ 48. Entstehen Zweifel über die Richtigkeit der von den Land(Feld)messern für die Ausführung von Austrägen der Staatsbehörden aufgestellten Liquidationen der Diäten, Gebühren oder Auslagen, sei es, weil die angenommenen Sätze bestritten, oder weil die ungenügende Beschaffenheit der abzuliefernden Gegenstände oder ungenügende Leistungen in der verwendeten Zeit behauptet werden, so erfolgt die Festsetzung der Liquidation durch den Regierungs-Präsidenten (Regierung) oder die betreffende Auseinandersetzungsbehörde nach Einholung des Gutachtens eines Beamten, welcher die Land(Feld)messerprüfung bestanden hat. Dieser Beamte ist verpflichtet, die Arbeiten des Land(Feld)messers mit den Feldbüchern, Tagebüchern und Berechnungen genau zu vergleichen und sodann die etwa für nöthig erachteten Reduktionen gehörig zu begründen.

Die Kosten dieser Revision trägt die erträgende Behörde, unbeschadet ihres etwaigen Regresses an den Feldmesser, sofern die Liquidationen desselben in wesentlichen Punkten unrichtig befunden werden sollten.

Berufung.

§ 49. Gegen diese Festsetzung (§ 48) ist binnen sechs Wochen die Berufung zulässig, welche bei Arbeiten, die im Auftrage einer Auseinandersetzungsbehörde ausgeführt sind, an das Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, in allen anderen Fällen an das Ministerium der öffentlichen Arbeiten zu richten ist.

Die Entscheidung des Ministeriums ist endgültig.

§ 50. Die obigen Bestimmungen über das Verfahren bei Prüfung und Festsetzung der Land(Feld)messerliquidationen (§§ 48, 49) für Aufträge, welche von Staatsbehörden ertheilt sind, greifen auch dann Platz, wenn andere, als die in diesem Reglement festgesetzten Diäten-, Reisekosten- und Entschädigungssätze zwischen den Behörden und den Land(Feld)messern vereinbart sein sollten, es sei denn, daß durch rechtsgültige Abmachung zwischen der betheiligten Behörde und dem Land(Feld)messer ein Sachverständiger, welchem die Festsetzung der Liquidationen mit Ausschluß der für den Streitfall getroffenen Bestimmungen dieses Reglements obliegen soll, ausdrücklich bestimmt worden wäre.

Berlin, den 26. August 1885.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen u. Forsten.
In Vertretung:

Marcard.

Der Finanzminister.

Im Auftrage:

Gauß.

Vorschriften,

4) betreffend die Bescheinigung der Quittungen über die aus Reichsfonds zu beziehenden Pensionen, Wartegelder, Wittwen- und Waisengelder, sowie Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen.

1. Von denjenigen Bezugsberechtigten, welche die ihnen zustehenden Pensionen, Wartegelder oder Unterstützungen an der Zahlungsstelle persönlich erheben, ist zu den Spezial- (Interims-) Quittungen über die einzelnen (monatlichen) Hebungen die Beibringung von Bescheinigungen darüber, daß sie die Quittungen eigenhändig unterschrieben haben, noch am Leben sind und das deutsche Indignat besitzen, nicht mehr zu erfordern.

Von den erwähnten Bescheinigungen ist weiter auch dann abzusehen, wenn die Zahlung nicht von dem Bezugsberechtigten, sondern von einem hiervon verschiedenen Empfangsberechtigten oder von einem gesetzlichen Vertreter des Bezugsberechtigten an der Zahlungsstelle persönlich erhoben wird. Dem zahlenden Beamten ist jedoch erforderlich, falls glaubhaft nachzuweisen, daß der Bezugsberechtigte am Tage der Fälligkeit des in Frage kommenden Bezuges noch gelebt hat.

Die Vorschriften Absatz 1 und 2 finden auch Anwendung bezüglich der Bescheinigungen, die unter Abschnitt II. Nr. 7 der Vorschriften über die Erhebung und Verrechnung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge, sowie die Zahlung und Verrechnung der Wittwen- und Waisengelder vom 25. Mai 1881 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 183) *) angeordnet sind, sofern dem zahlenden Beamten die in Betracht kommenden Verhältnisse hinlänglich bekannt sind, so daß Erhebungen zur Ungebühr nicht vorkommen können. Auch ist unter gleichen Voraussetzungen den Empfängerinnen von gnadenweise bewilligten Unterstützungen die Beibringung des Attestes über ihren ledigen Stand zu erlassen.

Unberührt hiervon bleibt die Vorschrift, daß die Identität des dem zahlenden Beamten unbekanntem Empfängers mit dem Bezugs- bzw. Empfangsberechtig-

*) Anmerkung zu 1 Absatz 3. Nr. 7 Abschnitt II. der Vorschriften vom 25. Mai 1881 lautet:

Die Quittungen über Wittwen- und Waisengeld bedürfen einer Beglaubigung der Unterschrift des Empfängers, sofern nicht die zahlende Stelle nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse unter eigener Vertretung davon absehen will.

Die Quittungen über die Wittwengeldraten sind mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß die Berechtigte noch lebt und nach dem Tode des Beamten, von welchem sie ihr Recht herleitet, nicht wieder geheirathet hat.

Unter den Quittungen über Waisengelder, welche an Mädchen von mehr als sechszehn Jahren zu zahlen sind, ist zu bescheinigen, daß die Berechtigte unverehelicht ist.

Für die Quittungen der Waisen im Allgemeinen genügt dagegen ein Attest darüber, daß die Waisengeldberechtigten am Leben sind.

Das Attest muß von einem öffentlichen Beamten, welcher ein Dienstiegel zu führen berechtigt ist, unter deutlicher Beidrückung des letzteren ausgestellt sein.

Quittungen, welche außerhalb des deutschen Reichs ausgestellt werden, bedürfen in Beziehung auf die Unterschrift zu dem Atteste der Legalisirung eines deutschen Gesandten oder eines deutschen Konsuls.

tigten gehörig festzustellen ist, da der zahlende Beamte dafür, daß die Zahlung an den Berechtigten erfolgt, verantwortlich ist.

2. Die für Gnadenbewilligungen vorgeschriebene Bescheinigung betreffs der Bedürftigkeit und Würdigkeit des Empfängers ist fortan überall nur zu den General- (Jahres-) Quittungen zu erfordern.

3. Die Beibringung der Lebensatteste zu den Spezial- (Interims-) Quittungen über die einzelnen (monatlichen) Hebungen wird ferner denjenigen Personen erlassen, welche die ihnen zukommenden Pensionen, Wartegelder und Unterstützungen durch Andere auf Grund solcher unbedenklichen und vorschrittmäßigen Vollmachten erheben lassen, aus welchen sich zweifellos ergibt, daß zur Zeit der Fälligkeit der einzelnen Bezüge die dazu Berechtigten sich noch am Leben befunden haben. Ebenso bedarf es in derartigen Fällen zu den Quittungen über Wittwen- und Waisengelder weder eines Lebensattestes noch der Bescheinigungen über die nicht erfolgte Wieder- verheirathung der Wittwen bezw. den ledigen Stand der zum Bezuge von Waisengeld berechtigten Mädchen von mehr als 16 Jahren, sofern die vorgelegten Vollmachten das Erforderliche unzweifelhaft ergeben.

4. Die Beschaffung der Bescheinigungen über die Eigenhändigkeit der Unterschrift, das Leben, bezw. den ledigen Stand ist auch künstlichin erforderlich zu den Spezial- (Interims-) Quittungen in allen vorstehend nicht ausgeschlossenen Fällen, insbesondere bei Zahlungen, welche an dritte Personen ohne Beibringung schriftlicher Vollmachten auf Grund der denselben von den Berechtigten anvertrauten Quittungen geleistet werden.

5. Die nach den vorstehenden Bestimmungen angeordnete bezw. zugelassene Vereinfachung des Quittungswesens erstreckt sich nicht auf die den Jahresrechnungen beizufügenden General-Quittungen.

Berlin, den 26. August 1885.

Finanz-Ministerium.

5) Auf Grund des § 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägercorps vom 15. Februar 1879 werden bei den Königlichen Regierungen zu Cöslin, Stralsund, Posen, Oppeln, Magdeburg, Cöln und Trier und bei der Königlichen Hofkammer zu Berlin neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. I. bis auf Weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei jeder der vorgenannten Behörden nur die Meldungen solcher, im laufenden Jahre den Forstversorgungsschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheines bereits länger als 2 Jahre im Bezirke derselben Behörde im Königlichen Forstdienste beschäftigt sind.

Die Zahl der Anwärter ist gegenwärtig am geringsten in den Regierungsbezirken Arnberg, Cassel, Aachen, Marienwerder, Frankfurt a. O. und Minden, ferner in Osnabrück und Stade, welche beiden letzteren Bezirke allerdings nur eine geringe Zahl von Förster-

vorstehendes ist alsbald durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 23. September 1885.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

Im Auftrage:

gez. Donner.

An die Königliche Regierung zu Marienwerder.

Befehle und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

6) Der Vorsitzende des Provinzial-Raths zu Danzig hat durch Erlass vom 3. d. Mts. vorbehaltlich der nachträglichen Zustimmung des Provinzial-Raths die Verlegung der am 12. Oktober und 9. November cr. in Rehden anstehenden Vieh- und Pferdemärkte auf resp. den 19. Oktober und 30. November cr. genehmigt, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.
Marienwerder, den 11. Oktober 1885.

Der Regierungs-Präsident.

7) Dem Fräulein Rosa Liebig zu Damerau Kreis Flatow ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 29. September 1885.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

8) Dem Hauslehrer Albert Fielitz in Fahlbruch Kreis Schlochau ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher zu fungiren.

Marienwerder, den 2. Oktober 1885.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

9) Bekanntmachung.

Damit bei Sterbefällen von dem Richter geprüft werden könnte: ob eine Siegelung des Nachlasses von Amtswegen zu veranlassen sei, ist in dem § 23 Tit. 5 Theil II. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung den im Sterbehause gegenwärtigen Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen, ingleichen seinem Hauswirthe zur Pflicht gemacht worden, dieserhalb schriftliche oder mündliche Anzeige bei dem zuständigen Amtsgericht zu erstatten, wenn sie sich gegen die Erben oder die Gläubiger des Verstorbenen außer Verantwortung setzen wollen.

Wir machen auf diese gesetzliche Vorschrift in Folge einer Anweisung des Herrn Justizministers noch besonders aufmerksam.

Marienwerder, den 2. Oktober 1885.

Königliches Oberlandesgericht.

10) Bekanntmachung.

Folgende Postsendungen lagern bei der hiesigen Ober-Postdirektion als unbestellbar:

I. Postanweisungen: an das Steueramt in Graudenz über Mark 7,50, aufgegeben am 23. Mai 1885 in Neumark (Westpr.); an das Steueramt in Graudenz über Mark 13,80, aufgegeben am 23. Februar 1885 in Rehden.

II. Einschreibbriefe: an Monsieur directeur Lean, grand continentale Caen, aufgegeben am 2. April

1885 in Thorn 1; an Perik Nachelmann in Graudenz, aufgegeben daselbst am 22. Mai 1885.

III. Pakete: an N. Gumbrecht in Inowrazlaw, aufgegeben am 23. Juli 1885 in Thorn.

Die Absender der bezeichneten Sendungen werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab, zur Empfangnahme zu melden, widrigenfalls nach Ablauf der gedachten Frist über die genannten Sendungen zum Besten der Postarmenkasse verfügt werden wird.

Danzig, den 5. Oktober 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Reisewitz.

11) Bekanntmachung

der bis Ende September d. J. eingetretenen Veränderungen in den Landbestellbezirken des Ober-Postdirektionsbezirks Bromberg.

Namen der Ortschaften.	Postanstalt, zu deren Bestellbezirk die Ortschaft	
	bisher gehört hat.	fortan gehört.
Alt-Juncza	Czerstk	Gottshelp.
Neu-Juncza	Czerstk	Gottshelp.

Bromberg, den 3. Oktober 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Wagener.

12) Bekanntmachung.

Bei der hiesigen Ober-Postdirektion lagern folgende unanbringliche Gegenstände:

1. Ein Einschreibbrief an Grunzewska in Plonsk bei Plock in Rußland, aufgeliefert am 19. Januar 1885 bei der Postagentur in Frankenhagen von Mühlenwerkführer Ferstk.

2. Ein Brief an Agent Schulz in Vandsburg, enthaltend Nr. 1, — in Postwerthzeichen, aufgeliefert am 17. Juni 1885 bei dem Postamte in Krojank.

Die unbekanntenen Absender bezw. Eigenthümer werden aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen, vom Tage des Erscheinens dieses Aufrufes an gerechnet, unter Vorbringung des Berechtigungsnachweises zur Empfangnahme zu melden, widrigenfalls über die Gegenstände zum Besten der Postarmenkasse verfügt werden wird.

Bromberg, den 6. Oktober 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Wagener.

13) Bekanntmachung.

Der konzessionirte Marktscheider Benno Müdenburg hat seinen Wohnsitz von Schoppinik nach Zabrze verlegt, was der Vorschrift gemäß hierdurch bekannt gemacht wird.

Breslau, den 3. Oktober 1885.

Königliches Oberbergamt.

14) Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor Dr. Kersten ist der hiesigen Regierung zur dienstlichen Verwendung überwiesen.

Der Gutsbesitzer Langemack zu Plokhmin ist zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Kramiske Kreis Dt. Krone ernannt.

Die Wahl des Magistrats-Sekretärs Hermann Kannotski zum Kammerer der Stadt Briesen ist bestätigt worden.

Der Rentier und Beigeordnete Samazki in Niesenburg ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts in Niesenburg ernannt worden.

Die Lokalaufsicht über die Schulen zu Brattwin, Buschin, Carolina, Dragasz, Dubellino, Flöstenau, Gruppe, Kommerau, Krusch, Gr. Lubin, Alt Marsau, Michelau, Mischke, Gr. Sanskau, Sartowitz, Schwenten, Wenglarcken, Dt. Westphalen und Gr. Westphalen ist dem Kreis Schulinspektor Scheuermann in Schwetz übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor, Pfarrer Karmann in Gruppe, auf seinen Antrag von diesem Amte entbunden worden.

Die Lokalaufsicht über die Schulen zu Gr. Bislaw, Kl. Bislaw, Plassowo, Gr. Budzisk, Ostrowo, Klonowo, Minikowo, Biälla und Krong im Kreise Tuchel ist dem Seminarlehrer Weichert in Tuchel vorläufig vertretungsweise übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor, Seminarlehrer Brodmann, nachdem derselbe in einen anderen Regierungsbezirk versetzt ist, auf seinen Antrag von diesem Amte entbunden worden.

Dem Pfarrer Anton Lemma zu Reidenburg ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Grzywna im Kreise Thorn verliehen worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder pro Monat September 1885.

I. Ernannt: 1) der Referendarius von Ingersleben zu Konik zum Gerichts-Assessor,

2) der Gerichtsschreiber Wallner zu Thorn zum Gerichtskassen-Rendanten bei dem Amtsgerichte zu Pr. Stargard.

II. Versetzt: 3) der Landgerichts-Direktor Köstel zu Thorn als Präsident an das Landgericht zu Ostrowo,

4) der Gerichtsschreiber, Sekretär Titius zu Neustadt in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht zu Thorn,

5) der Gefangenenaufseher Stolz zu Konik als Gerichtsdienner an das Amtsgericht zu Konik.

III. Zugelassen: 6) der Gerichts-Assessor Wogan in Königsberg unter Entlassung aus dem Justizdienste zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht zu Rosenberg Wpr.,

7) der Gerichts-Assessor Zielencki unter Entlassung aus dem Justizdienste zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Konik.

IV. Entlassen: 8) die Referendarien Thomaszewski und Graf von Finkenstein aus dem diesseitigen Departement behufs Uebertritts in den Bezirk des Königl. Kammergerichts,

- 9) der Referendarius Wabehn zu Thorn aus dem diesseitigen Departement behufs Uebertritts in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a./M.,
 10) der Referendarius Hirsch zu Thorn aus dem hiesigen Departement behufs Uebertritts in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen.
 V. Pensionirt: 11) der Amtsgerichts-Rath Lähr in Marienwerder auf seinen Antrag,
 12) der Gerichtsschreiber, Sekretär von Studzienski zu Briesen auf seinen Antrag.
 VI. Gestorben: 13) der Amtsgerichtsdienner Rütter zu Konig.

Auf seinen Antrag tritt in den Ruhestand: der Telegraphensekretär Gohl in Thorn.

In den Ruhestand versetzt ist: der Ober-Telegraphenassistent Zappe in Graudenz.

Versetzt sind: der Postsekretär Koclawski von Berlin nach Neumark (Wpr.), der Postsekretär Lipp von Strassburg (Wpr.) nach Memel, der Postverwalter Wazinski von Ohra nach Mlecewo, der Postverwalter Jordanski von Mlecewo nach Leibitsch, der Postverwalter Jüterbock von Leibitsch nach Nehden (Wpr.).

Es sind versetzt worden: die Steuer-Einnehmer Golski in Mewe und Kalewe in Schloppe als Hauptamts-Assistenten bezw. nach Thorn und Marienwerder, die Hauptamts-Assistenten Gutschke in Danzig als Steuer-Einnehmer nach Konig und von Mirbach in Marienwerder in gleicher Dienststeigenschaft nach Thorn, der Steueramts-Assistent Teschke in Graudenz

als Neben-Zollamts-Assistent nach Gollub, der Neben-Zollamts-Assistent Hain in Gollub als Steueramts-Assistent nach Graudenz, die berittenen Grenz-Aufseher Wenghöfer in Weener und Hartmann in Bentheim als berittene Steuer-Aufseher bezw. nach Märk. Friedland und Tuchel, die Steuer-Aufseher Matz in Culmsee, Gzolbe in Langfuhr und Wolff in Alfelbe in gleicher Dienststeigenschaft bezw. nach Riesenburg, Briesen und Culmsee, der Grenz-Aufseher Burztini in Neufahrwasser als Steuer-Aufseher nach Culmsee, die Grenz-Aufseher Derwein in Gollub, Hölzner, Wittstodt und Dverdyck in Wapionken in gleicher Dienststeigenschaft bezw. nach Neu-Zielun, Gollub und Gurzno und der Steuer-Supernumerar Hönke als kommissarischer Grenz-Aufseher nach Piczenia.

15) Erledigte Schulstellen.

Die 2. Schullehrerstelle zu Gr. Krebs, Kreis Marienwerder, wird zum 1. November d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreisschulinspektor Herrn Hasemann zu Marienwerder zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Kl. Lutau wird zum 1. November cr. durch die Pensionirung des bisherigen Inhabers erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreisschulinspektor Herrn Gerner zu Pr. Friedland zu melden.

(Hierzu der Dessenliche Anzeiger Nr. 41.)